

# Brücken bauen

## INFOkompakt

Aktuelle Information aus Steuern, Recht und Wirtschaft aus Weißrussland

Ausgabe: November 2016 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de) / [www.roedl.by](http://www.roedl.by)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Neue Möglichkeiten zur außgerichtlichen Beitreibung: Vollstreckungsklausel für unbestrittene Forderungen
- > Anpassung der Koeffizienten für die Förderung Erneuerbarer Energien
- > Verpflichtung zur Registrierung von Pfandverträgen
- > Public-Private Partnership (PPP) als Chance für private Investoren
- > Bessere steuerliche Bedingungen für Investitionen in Kleinstädten und ländlichen Gebieten
- > Jahreswechsel – Regeln zur Unterkapitalisierung (Thin Capitalisation) bei verbundenen Unternehmen

## Liebe Mandanten und Partner,

das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu und Weißrussland steuert einer durchaus positiven Jahresbilanz entgegen. Die Signale stehen trotz aller politischen Krisen und Ränkespiele in der Region weiter auf Wachstum.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Bericht „Doing Business 2017“ der Weltbank wider. Weißrussland konnte sich hier im Vergleich zum Vorjahr um ganze sieben Plätze verbessern und liegt damit auf Platz 37 von insgesamt 190 Ländern weltweit und damit noch vor seinem großen Nachbarn Russland.

Geschuldet ist diese positive Entwicklung nicht zuletzt der zunehmenden Öffnung des Landes für ausländische Investoren. Neben einer immer stärkeren Anpassung an internationale Standards stand in den vergangenen Jahren die Gewährung umfangreicher Steuervorteile für Investitionen im Fokus der weißrussischen Wirtschaftspolitik.

Die wirtschaftliche Entwicklung Weißrusslands verläuft allerdings nicht geradlinig. Weißrussland bleibt ein dynamisches Land, da Regelungen häufig schneller und effizienter als in anderen Ländern an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Damit Sie bei all diesen Änderungen nicht den Überblick verlieren, gibt Ihnen dieses INFOkompakt ausführliche Erläuterungen zu aktuellen Gesetzesänderungen und ausgewählten Rechtsthemen an die Hand. Auch wagen wir bei einigen Themen ein Zwischenfazit: Haben sich die geschaffenen Regeln in der Praxis bewährt?

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen  
Ihr



Tobias Kohler  
Partner

## > Neue Möglichkeiten zur außergerichtlichen Beitreibung: Vollstreckungsklausel für unbestrittene Forderungen

**Olga Kavalionak**, Rödl & Partner Minsk

### Kurz gelesen:

- > Verweigert ein Schuldner die Begleichung seiner Verbindlichkeiten, besteht für Gläubiger die Möglichkeit, unbestrittene Forderungen mit Hilfe einer vom Notar erstellten vollstreckbaren Urkunde zu vollstrecken.
- > Die notarielle Vollstreckungsklausel ist ein Zwangsvollstreckungstitel, mit dem eine unbestrittene Forderung in einem außergerichtlichen Verfahren betrieben werden kann.
- > Hauptvorteil des Vollstreckbarkeitsvermerks ist eine kurze Verfahrensdauer, die in der Regel zwischen einem und drei Tagen beträgt.
- > Sollte auf die Forderungsgrundlage und/oder den Vertrag ausländisches Recht anwendbar sein, kann dies zu Komplikationen führen. In der Regel wird der Notar dann die Erteilung der Vollstreckungsklausel verweigern.
- > In diesem Fall kann der Vollstreckungsgläubiger seine Forderung lediglich bei Gericht im normalen Erkenntnisverfahren durchsetzen.

### Gesetzliche Grundlage – Ausgangssituation

Seit August letzten Jahres ergibt sich für Gläubiger eine zusätzliche Möglichkeit, Forderungen auf außergerichtlichem Wege mit Hilfe einer notariellen Vollstreckungsklausel beizutreiben (siehe Erlass des weißrussischen Präsidenten Nr. 195 vom 10. August 2015).

Auch ein Jahr nach Einführung dieses Verfahrens existieren etliche offene Fragen, die die Gerichtspraxis noch nicht gänzlich beantwortet hat. Wir möchten Ihnen daher in diesem Artikel einen Einblick in unsere Erfahrungen zu dieser Thematik und praktische Hinweise geben.

Im Rahmen des Artikels werden wir zudem Aspekte der Forderungsbeitreibung im Zusammenhang mit einer der in Belarus am häufigsten genutzten Art von Handelsverträgen erläutern, dem sog. Liefervertrag.

### Vorteile der notariellen Vollstreckungsklausel im Vergleich zum herkömmlichen Gerichtsverfahren

- > Grundsätzlich erfolgt die Erteilung der Vollstreckungsklausel am Tag der Vorsprache beim Notar. Der Gläubiger erlangt einen vollstreckbaren Titel daher deutlich

schneller als im herkömmlichen Gerichtsverfahren. Maximal dauert das Verfahren drei Tage .

- > Der Vollstreckungsgläubiger muss dem Schuldner lediglich seine Absicht zur Beantragung eines Vollstreckungsvermerks mitteilen. Dem Schuldner wird keine Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch einzulegen, wie das beim herkömmlichen Gerichtsverfahren der Fall ist.
- > Das Gesetz stellt eine erschöpfende Auflistung aller einzureichenden Dokumente bereit, was hohe Rechtssicherheit gewährt.
- > Es existiert eine große Anzahl an privaten und staatlichen Notarkanzleien. Zudem kann der Notar Formfehler erkennen und diese zeitnah vom Gläubiger korrigieren lassen.

### Voraussetzungen für die Anwendung des Vollstreckbarkeitsvermerks

1. Der Vollstreckungsgläubiger reicht die nachstehend genannten Dokumente ein (vgl. Teil 2 Punkt 25 der Verordnung des Ministerrates Nr. 1737 vom 28.12.2006
2. Der Sitz des Schuldners befindet sich in der Republik Weißrussland.
3. Die Verjährungsfrist der Forderung ist noch nicht abgelaufen.

### Welche Dokumente müssen eingereicht werden?

4. Die Forderungsgrundlage in Form eines Vertragsoriginals mit allen Anlagen im Original und eine durch den Vollstreckungsgläubiger beglaubigte Kopie; sollte der Vollstreckungsgläubiger lediglich über elektronische Unterlagen verfügen, ist die Beantragung des Vollstreckbarkeitsvermerks bei einem Notar nicht möglich.
5. Eine durch beide Parteien unterzeichnete Bestätigung der bestehenden Verbindlichkeit (z. B. Warenbegleitdokumentation, durch beide Parteien unterzeichnete Dokumente zur Übereignung des Forderungsbetrages oder der Waren bzw. Rechnungen)
6. Eine schriftliches Schuldanerkenntnis des Schuldners, beispielsweise in Form eines durch den Vollstreckungsgläubiger und den Schuldner unterzeichnetes und ggf. mit dessen Stempel versehenes Dokument, durch welches der Schuldner die Verbindlichkeit anerkennt
7. Ein Dokument, aus welchem die Forderungshöhe hervorgeht
8. Eine schriftliche Benachrichtigung des Schuldners über die Absicht des Vollstreckungsgläubigers, einen Vollstreckbarkeitsvermerk beim Notar zu beantragen.

### Welche praktischen Aspekte müssen im Voraus berücksichtigt werden?

1. Vollstreckungsgläubiger können sowohl juristische Personen, als auch Einzelunternehmer sein. Schuldner können dagegen juristische Personen, Einzelunternehmer oder natürliche Personen sein.
2. Gemäß Abs. 26 Teil 1 Punkt 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 366 vom 11.08.2011 kann die Forderungsbeitreibung beim Vorliegen einer schriftlichen Schuldanererkennung nur im Zusammenhang mit folgenden Verträgen erfolgen:
  - > Kaufverträge
  - > Lieferverträge
  - > Werkverträge (einschließlich Dienst-, Bauleistungs- und Projektierungsverträge)
  - > Beförderungsverträge
  - > Honorarverträge
  - > Verwahrungsverträge

Diese Auflistung ist abschließend. Es hat sich bisher keine Praxis dahingehend gebildet, ob die Vollstreckungsklausel auch in Bezug auf gemischte Verträge erteilt werden kann, sofern bspw. Warenlieferungen im Rahmen eines Vertragshändlervertrags erfolgen. In jedem einzelnen Fall sollte eine detaillierte Analyse der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien stattfinden.

3. Sowohl die Hauptschuld als auch die Verzugszinsen müssen durch den Schuldner schriftlich anerkannt werden. Aufgrund der Vollstreckungsklausel wird nur die vom Schuldner schriftlich bestätigte Geldsumme vollstreckt. Als Anerkenntnis kann entweder eine schriftliche Antwort des Schuldners auf die Mahnung des Gläubigers mit Angabe und Anerkennung des geschuldeten Betrags oder ein durch beide Parteien unterzeichnetes Protokoll über die Forderung dienen.
4. Ausländische Dokumente, insbesondere die Forderungsgrundlage, müssen für die Anerkennung in der Republik Weißrussland mit Apostille beglaubigt werden.

### Was tun, wenn erforderliche Dokumente fehlen oder eine der Anforderungen nicht erfüllbar werden kann?

Falls eines der zuvor genannten Dokumente nicht vorgelegt werden kann, ist die Erteilung der notariellen Vollstreckungsklausel ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt dem Vollstreckungsgläubiger nur der Gang vor Gericht.

Für die Forderungsdurchsetzung per Mahnbescheid muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- > Der Schuldbetrag beträgt weniger als EUR 1.050.

- > Die Schuld wird durch den Schuldner zwar anerkannt (nicht bestritten), jedoch nicht beglichen. In diesem Fall kann dem Gericht eine unbeantwortete schriftliche Forderung oder eine Verzichtserklärung des Notars bezüglich der Vornahme des Vollstreckbarkeitsvermerks vorgelegt werden.

### Wir empfehlen:

- > Den Vertrag samt Anlagen sowie die Warenbegleitdokumentation in Originalexemplaren einzureichen, wobei diese durch die Parteien unterzeichnet und gestempelt werden müssen;
- > Das anwendbare Vertragsrecht zu berücksichtigen;
- > Darauf zu achten, dass die Bezeichnung des Vertrags mit dessen Bezeichnung im Unterlagenverzeichnis übereinstimmt;
- > Gerne beantworten wir Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Prüfung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

### Kontakt für weitere Informationen



Olga Kavalionak  
Diplomjuristin

Telefon: +375 17 209 42 84  
E-Mail: [olga.kavalionak@roedl.pro](mailto:olga.kavalionak@roedl.pro)

### > Anpassung der Koeffizienten für die Förderung Erneuerbarer Energien

Marianna Schimanowitsch, Rödl & Partner Minsk

#### Kurz gelesen:

- > Die Mengen- und Kapazitätssteuerung von EE-Anlagen in Weißrussland unterliegt seit dem 21. August 2015 einer Quotenregulierung.
- > Einspeisevergütungen werden über 20 Jahre garantiert und staffeln sich in sog. steigende Koeffizienten über die ersten 10 Jahre sowie nachfolgend eine starre Einspeisevergütung.

- > Nunmehr sollen einige Koeffizienten gesenkt werden, welche im Jahr 2016 im Zuge der Quotenverteilung für den Zeitraum 2017 – 2019 festgelegt wurden
- > Zur Funktionsweise der weißrussischen EE-Förderung: „Energiewende in Weißrussland – Neue Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien“ vom 03.07.2015
- > (unter: [www.roedl.de/themen/energiewende-weissrussland-rahmenbedingungen-erneuerbare-energien](http://www.roedl.de/themen/energiewende-weissrussland-rahmenbedingungen-erneuerbare-energien)).

Mit der Senkung der Koeffizienten für Erneuerbare Energien soll der EE-Markt weiter weg von staatlicher Förderung und hin marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Unternehmen, welche bereits mit der Umsetzung ihrer EE-Projekte begonnen haben, sind nicht von der Senkung der Koeffizienten betroffen.

Startschuss für den erstmals gezielten Ausbau der „grünen“ Energie in Weißrussland war im Jahr 2015 der Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 209. Der Erlass sah eine Quotenregelung für die Errichtung von EE-Anlagen vor.

Neben den ausgeschriebenen Anlagen kauft der Staat auch Energie bei Erzeugern, welche ihre Anlagen außerhalb des Quotenverfahrens betreiben. Allerdings sind die in diesem Fall geltenden Koeffizienten wesentlich niedriger. Vor allem die Produktion und der Verkauf von Energie aus Altanlagen, welche im Rahmen des Quotenverfahrens gebaut wurden, ist für Investoren lukrativ. Derartige Anlagen können über den sog. Zweitmarkt erworben werden. Hierbei werden bestehende Anlagen oder Projekte, die z.T. noch nicht fertiggestellt wurden, denen jedoch bereits ein Koeffizient garantiert wurde, erworben. Dieses Verfahren bietet eine planbare Rendite, bei vergleichsweise geringem Risiko.

Sofern Sie mehr über das Thema erfahren möchten, berät Sie Rödl & Partner hierzu gerne.

**Die geänderten Koeffizienten im Überblick:**

> Quotenerteilung für Anlage erfolgte im Jahr 2015	> Quotenerteilung für Anlage erfolgte im Jahr 2016
> Anlage im Zeitraum vom 21. August 2015 bis 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen	> Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen
<b>1. Windanlagen, unabhängig von deren Leistung</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Betriebsdauer von	
> weniger als 5 Jahre: 1,2	> weniger als 5 Jahre: 1,1
> mehr als 5 Jahre: 1,05	> mehr als 5 Jahre: 1,01

<b>2. Anlagen, die Energie natürlicher Wasserströme nutzen</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,2	> bis zu 300 kW: 1,3
> 301 kW bis 2 MW: 1,15	> 301 kW bis 2 MW: 1,25
> mehr als 2 MW: 1,1	> mehr als 2 MW: 1,2
<b>3. Anlagen, die Energie aus Holzbrennstoffen und anderer Biomasse erzeugen</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit Stromleistung	
> bis zu 300 kW: 1,3	> bis zu 300 kW: 1,3
> 301 kW bis 2 MW: 1,25	> 301 kW bis 2 MW: 1,25
> mehr als 2 MW: 1,2	> mehr als 2 MW: 1,2
<b>4. Biogasanlagen</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,3	> bis zu 300 kW: 1,3
> 301 kW bis 2 MW: 1,25	> 301 kW bis 2 MW: 1,15
> mehr als 2 MW: 1,2	> mehr als 2 MW: 1,1
<b>5. PV-Anlagen</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 2,5	> bis zu 300 kW: 2,0
> 301 kW bis 2 MW: 2,3	> von 301 kW bis 2 MW: 1,7
> mehr als 2 MW: 2,1	> mehr als 2 MW: 1,5
<b>6. Anlagen, die Erdwärme und andere Energiequellen nutzen, welche nicht zu den Nicht-erneuerbaren Energien gehören</b>	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,2	> bis zu 300 kW: 1,2
> 301 kW bis 2 MW: 1,15	> 301 kW bis 2 MW: 1,15
> mehr als 2 MW	> mehr als 2 MW: 1,1

**Kontakt für weitere Informationen**



Marianna Schimanowitsch  
Diplomjuristin  
Abteilungsleiterin Arbeitsrecht und Migration

Telefon: +375 17 209 42 84  
E-Mail: [marianna.schimanowitsch@roedl.pro](mailto:marianna.schimanowitsch@roedl.pro)



## > Verpflichtung zur Registrierung von Pfandverträgen

**Yury Kazakevitch**, Rödl & Partner Minsk

### Kurz gelesen:

- > Am 01.09.2016 wurde in der Republik Weißrussland ein neues, zentrales Register eingeführt, in welchem Belastungen beweglicher Vermögensgegenstände registriert werden können.
- > Das Register ist online unter [www.reestr-zalogov.by](http://www.reestr-zalogov.by) abrufbar.
- > Durch die Eintragung eines Pfandrechts in das Register erhalten Pfandgläubiger gegenüber anderen Pfandgläubigern desselben Pfandgegenstandes Vorrang bei der Tilgung.

Eintragungen in das Register können unmittelbar nach Entstehung eines Pfandrechts unentgeltlich durch den Pfandgläubiger vorgenommen werden und bedürfen keiner Zustimmung des Pfandschuldners.

Soweit vorhanden, werden in das Register folgende Informationen aufgenommen:

- > Pfandgläubiger
- > Pfandschuldner
- > Pfandgegenstand
- > Pfandvertrag (einschließlich der Klausel zum Verbot der Weiterverpfändung)

Bei Eintragung in das Register wird dem Pfandgegenstand eine Registernummer zugeteilt. Ab dem 1. März 2017 ist überdies die Eintragung aller Pfandverträge, welche nach dem 1. September 2016 geschlossen wurden, verpflichtend.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht durch einen Pfandgläubiger hat zur Folge, dass andere Gläubiger, welche die Informationen bereits in das Register eingetragen haben, Vorrang genießen. Die Reihenfolge der Tilgung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register. Pfandverträge sollten daher unmittelbar nach Vertragsabschluss registriert werden.

Die Mitteilung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Pfandrechten auf bewegliche Vermögensgegenstände wird in Form eines Auszugs oder per Online-Abruf nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 16,80 weißrussischen Rubeln (ca. 8 Euro) erteilt.

Wir gehen davon aus, dass die Einführung des Registers zu einer Minimierung von Rechtsrisiken beitragen wird, da

hierdurch der Status des sich im Geschäftsverkehr befindlichen Vermögensgegenstandes rechtssicher geklärt und auf eine mögliche Verpfändung hin geprüft werden kann. Zudem kann anhand des Zeitpunkts der Registereintragung geklärt werden, wessen Forderungen bei der Gläubigerbefriedigung Vorrang genießen und ob mehrere Pfandverträge für ein und denselben Vermögensgegenstand bestehen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Yurij Kazakevitch**  
Leiter der Rechtsabteilung

Telefon: +375 17 209 42 84  
E-Mail: [yurij.kazakevitch@roedl.pro](mailto:yurij.kazakevitch@roedl.pro)

## > Public-Private Partnership (PPP) in Weißrussland: Neues Instrument zur Förderung von Investitionen

**Viktor Marinitch**, Rödl & Partner Minsk

### Kurz gelesen:

- > Am 2. Juli 2016 trat ein neues Gesetz in Kraft, welches erstmalig Public-Private Partnership in Weißrussland regelt (Gesetz der Republik Weißrussland Nr. 345-Z vom 30.12.2015 „Über die öffentlich-private Partnerschaft“).
- > Unter einer öffentlich-privaten Partnerschaft (Public-Private Partnership - PPP) wird eine befristete, vertraglich geregelte Vereinbarung zwischen einer staatlichen Behörde und einem Unternehmen der Privatwirtschaft verstanden.
- > Neben der allgemeinen Förderung von ausländischen Investitionen verfolgt das neue Gesetz den Zweck der Infrastrukturentwicklung, u.a. im Transport-, Gesundheits-, Elektrokommunikations-, Sport- und Wissenschaftssektor.

### Wie kann man sich als privates Unternehmen für ein PPP bewerben?

PPP werden ausgeschrieben, wobei die Ausschreibung die folgenden Angaben enthalten muss:

- > Gegenstand der Vereinbarung: Projektierung, Errichtung und/oder Neugestaltung, Sanierung, Renovierung, Modernisierung oder Betrieb und/oder Betreuung eines Infrastrukturobjektes
- > Anwendbares Recht: das Recht der Republik Weißbrusland
- > Laufzeit der Vereinbarung zwischen Behörde und Privatunternehmen
- > Verfahren und Bedingungen der Risikoverteilung zwischen den Parteien
- > Betriebs- und/oder Betreuungsdauer des Infrastrukturobjektes
- > Regelungen zu Finanzierung, Kostenerstattung und Gewinn

### Wer kann an den PPP-Ausschreibungen teilnehmen?

Grundsätzlich steht es auch ausländischen Unternehmen frei, sich im Zuge einer PPP-Ausschreibung zu bewerben.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen, um an einem PPP-Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können:

- > Das Privatunternehmen darf sich nicht in einem Liquidations- oder Umwandlungsverfahren befinden.
- > Sein Vermögen darf nicht verpfändet worden sein.
- > Dem potenziellen Privatpartner darf seine Tätigkeit nicht gesetzlich untersagt worden sein.
- > In der Vergangenheit darf es zu keiner Kündigung eines Vertrages mit dem Staat (PPP-Vertrag, Investitionsvertrag oder Konzessionsvertrag) aufgrund einer Nichterfüllung/mangelhaften Erfüllung durch das private Unternehmen gekommen sein.
- > Das Privatunternehmen muss über eigene Geldmittel in der in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Höhe verfügen.
- > Es muss den sonstigen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen.

### Wie erfolgt die PPP-Finanzierung?

Die Projektfinanzierung kann sowohl durch Eigenkapital des Unternehmens, als auch Kredite oder öffentliche Mittel erfolgen.

Der Privatunternehmer darf Gewinne erzielen, indem er

- > Erlöse aus der Nutzung des Infrastrukturobjektes erzielt und/oder
- > Zahlungen durch den Staat gemäß der PPP-Vereinbarung erhält.

Das neu eingeführte Institut der PPP sehen wir als eine zukunftssträchtige Form des Zusammenwirkens des Staates und privater Unternehmen und als ein weiteres Beispiel, wie Weißbrusland sich internationalem Standard anpasst und unentwegt an seiner Wettbewerbsfähigkeit arbeitet. PPPs erlauben einerseits dem Staat, die Infrastruktur in Weißbrusland ohne neue Schulden zu entwickeln und sichert andererseits Privatunternehmen die Möglichkeit, eine langfristige und stabile Rendite zu erzielen.

### Kontakt für weitere Informationen



Viktor Marinitch

Juristischer Assistent

Telefon: +375 17 209 42 84

E-Mail: viktor.marinitch@roedl.pro

## > Bessere steuerliche Bedingungen für Unternehmensansiedlungen in Kleinstädten und ländlichen Gebieten

**Alina Radkovitch**, Rödl & Partner Minsk

### Kurz gelesen:

- > Am 30. September 2016 traten Ergänzungen zum Beschluss des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 6 vom 7. Mai 2012 „Über die Förderung der Unternehmertätigkeit in mittleren und kleinen städtischen Siedlungen sowie auf dem Land“ in Kraft.
- > Die Ergänzungen sehen neue Ausschlusskriterien bei der Gewährung von Vergünstigungen für Unternehmen vor, welche sich in mittelgroßen oder Kleinstädten bzw. auf dem Land neu ansiedeln.
- > Die Änderungen sollen lediglich die Vergabe unrechtmäßiger Vergünstigungen verhindern. Auch weiterhin können neue Unternehmen in vollem Umfang die Möglichkeit wahrnehmen, Gründungskosten durch die gewährten Vergünstigungen abzufedern.

### Welche Vergünstigungen beinhaltet der Beschluss Nr. 6 vom 7. Mai 2012?

- > Steuerbefreiungen (u.a. von der Körperschaftsteuer, Immobiliensteuer und von staatlichen Gebühren)
- > Befreiung vom Zollverfahren und der Einfuhrumsatzsteuer
- > Befreiung von der Pflicht zum Devisenverkauf sowie die Erlaubnis zur Durchführung von Transaktionen außerhalb der Börse

### Wer profitiert?

Um die Vergünstigungen beantragen zu können, muss ein Unternehmen

- > in einem bestimmten Gebiet ansässig sein (die Liste aller kleinen Städte und ländlichen Gebiete wird durch das Gesetz vorgegeben)
- > eigene Waren produzieren/Dienstleistungen erbringen (dies wird durch ein Sonderzertifikat der weißrussischen Handelskammer bestätigt)
- > die eigenen Waren (Produktionsstandort) bzw. die Dienstleistungen werden in einer dieser genannten Städte bzw. Gebiet produziert bzw. erbracht.

Für die Beantragung der Vergünstigungen muss das Unternehmen entsprechende Nachweise über die Erfüllung der genannten Kriterien (z. B. Zulassungsbescheinigung, Be-

scheinigung über die Produktion von eigenen Waren) beim zuständigen Finanzamt einreichen.

### Welche Ausschlusskriterien gelten seit dem 30. September 2016?

Um Betrug durch Scheingründungen von neuen Unternehmen zu verhindern, werden Unternehmen, welche nach dem 1. August 2016 durch Umwandlung entstanden sind, keine Vergünstigungen mehr gewährt.

Die Befreiung von der Immobiliensteuer erfolgt zudem nicht mehr bei Immobilien, welche nicht direkt für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Leistungen genutzt werden.

### Fazit

Die Einführung der erwähnten Ausschlusskriterien zur Verhinderung von Betrugsfällen hat keinen negativen Einfluss auf die Vergabe dieser Vergünstigungen. Auch weiterhin können neue Unternehmen in vollem Umfang die Möglichkeit wahrnehmen, Gründungskosten durch die gewährten Vergünstigungen abzufedern.

Mehr noch bieten die Änderungen für redliche Unternehmen die Chance, sich zu keinem Zeitpunkt mehr dem Verdacht aussetzen zu müssen, lediglich durch Scheingründung steuerliche Vorteile erlangt zu haben.

### Kontakt für weitere Informationen



**Alina Radkovitch**

Diplomjuristin

Telefon: +375 17 209 42 84

E-Mail: [alina.radkovitch@roedl.pro](mailto:alina.radkovitch@roedl.pro)

> Jahreswechsel – Regeln zur Unterkapitalisierung (Thin Capitalisation) bei verbundenen Unternehmen

Marina Karazhenec, Rödl & Partner Minsk  
 Ilona Ewtuchowitsch, Rödl & Partner Minsk

Kurz gelesen:

- > Unternehmen sollten zum Wechsel des Geschäftsjahres ihre finanzielle Situation in Bezug auf Unterkapitalisierung (Thin Capitalization) überprüfen.
- > Die weißrussischen Thin-Cap-Regeln sind nicht nur auf ausländische, sondern auch auf weißrussische Gesellschaften anwendbar.
- > Liegt eine Unterkapitalisierung vor, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, eigene Aufwendungen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer zu berücksichtigen.

Jeder anstehende Jahreswechsel hält für Unternehmen zahlreiche Herausforderungen bereit. Unsere Erfahrung

zeigt, dass viele Unternehmen jedoch eine Gefahr häufig unterschätzen: die sog. Unterkapitalisierung. Seit dem Jahr 2013 existieren gesetzliche Regelungen zur Unterkapitalisierung in Weißrussland. Zwar nehmen die Anwendungsbeispiele in Praxis und Rechtsprechung stetig zu, doch sind einige Fragen bezüglich steuerlicher Risiken im Zusammenhang mit der Unterkapitalisierung noch immer nicht ausreichend klargestellt.

Seit 2015 wurde der Geltungsbereich von Art. 131-1 des Steuergesetzbuches der Republik Weißrussland, welcher sich mit der Unterkapitalisierung auseinandersetzt, wesentlich erweitert.

**Wer unterliegt den Regelungen zur Unterkapitalisierung?**

Unterkapitalisierung liegt im Gesellschaftsrecht grundsätzlich vor, wenn eine Kapitalgesellschaft im Verhältnis zu ihrer Betriebsgröße und Geschäftstätigkeit ein unzureichendes Eigenkapital aufweist.

Steuerrechtlich relevant ist das Bestehen einer Unterkapitalisierung bei sog. kontrollierbaren Verbindlichkeiten. Hierfür ist zunächst eine Abhängigkeit zwischen dem Gläubiger der Verbindlichkeit sowie dem Schuldner erforderlich.

**Wann gelten Personen als voneinander abhängig?**

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
<i>Ausländische Gesellschafter</i>	<i>Weißrussische Gesellschafter</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>ausländische Gesellschaft</b> oder <b>ausländische natürliche Person</b> (steuerlich nicht ansässig)</li> <li>&gt; mit direkter oder indirekter Beteiligung</li> <li>&gt; an einer Gesellschaft von mehr als 20 Prozent</li> <li>&gt; zum 31. Dezember</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>weißrussische Gesellschaft</b> oder <b>weißrussische natürliche Person</b> mit</li> <li>&gt; direkter oder indirekter Beteiligung</li> <li>&gt; an einer Gesellschaft von mehr als 20 Prozent</li> <li>&gt; zum 31. Dezember</li> </ul>
ein ausländisches oder weißrussisches Unternehmen, welches verbundene Person einer <b>ausländischen Gesellschaft</b> ist	ein weißrussisches oder ausländisches Unternehmen, welches verbundene Person einer <b>weißrussischen Gesellschaft</b> ist
eine andere Person, die für eine <b>ausländische Gesellschaft</b> oder <b>ihr Gesellschafter</b> oder <b>eine diesem nahe stehende Person</b> bürgt oder anderweitig die Rückzahlung der gewährten, kontrollierbaren Verbindlichkeit gewährleistet	eine andere Person, die gegenüber der <b>weißrussischen Gesellschaft</b> oder <b>ihrem Gesellschafter</b> oder <b>einer diesem nahe stehende Person</b> bürgt oder anderweitig die Rückzahlung der gewährten, kontrollierbaren Verbindlichkeit gewährleistet
<p><i>Auch Verbindlichkeiten gegenüber der dem ausländischen Gesellschafter nahestehenden Personen können als kontrollierbare Verbindlichkeiten gelten und unter die Unterkapitalisierungsregeln fallen.</i></p>	



**Wann liegt bei voneinander abhängigen Personen eine kontrollierbare Verbindlichkeit vor?**

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
<i>Ausländischer Gesellschafter</i>	<i>Weißrussischer Gesellschafter</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Darlehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Engineering-Dienstleistungen, Marketing-Dienstleistungen, Beratung, Dienstleistungen für die Bereitstellung von Informationen, Managementdienstleistungen, Vermittlungsdienste, Human-Ressourcendienstleistungen, Bereitstellung von Human-Ressourcen für die Durchführung von Tätigkeiten in der Republik Weißrussland, Vergütung für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Engineering-Dienstleistungen, Marketing-Dienstleistungen, Beratung, Dienstleistungen für die Bereitstellung von Informationen, Managementdienstleistungen, Vermittlungsdienste, Human-Ressourcendienstleistungen, Bereitstellung von Human-Ressourcen für die Durchführung von Tätigkeiten in der Republik Weißrussland, Vergütung für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Strafen (Geldbußen)/Vertragsstrafen sowie Schadensersatz wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, inklusive Zinsen</li> </ul>	

**Wann liegt eine Unterkapitalisierung vor?**

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
<i>Ausländischer Gesellschafter</i>	<i>Weißrussischer Gesellschafter</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Sofern der Betrag der kontrollierbaren Verbindlichkeit gegenüber einem ausländischen Gesellschafter das Eigenkapital der Gesellschaft am Ende des Veranlagungszeitraums <b>mehr als 3fach</b> übersteigt (Verhältnis 3:1).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Sofern der Betrag der kontrollierbaren Verbindlichkeit gegenüber einem weißrussischen Gesellschafter das Eigenkapital der Gesellschaft am Ende des Veranlagungszeitraums übersteigt (Verhältnis 1:1).</li> </ul>

Die Steuerperiode für die Körperschaftsteuer ist in Weißrussland das Kalenderjahr und die Abrechnungsperiode das Kalenderquartal. Steuererklärungen werden quartalsmäßig eingereicht. Die Berechnung der Aufwandsabgrenzung erfolgt zum Stand 31. Dezember.

Dies bedeutet, dass die Aufwendungen bei der Körperschaftsteuerberechnung im Laufe des Jahres zunächst komplett berücksichtigt werden und eine Neuberechnung der Aufwendungen für das gesamte Jahr nach den Jahresergebnissen erst am 31. Dezember erfolgt.

Die Kosten und außerbetrieblichen Aufwendungen, welche aufgrund der Berechnung als körperschaftsteuerunwirksam gelten, werden demnach aus der Körperschaftsteuererklärung für das 4. Quartal des Veranlagungszeitraums ausgeschlossen.

**Wie wird der Höchstbetrag der veranlagungsfähigen Aufwendungen berechnet?**

Der Höchstbetrag der veranlagungsfähigen Aufwendungen wird jeweils durch Dividieren der faktisch im Laufe des Jahres berücksichtigten Aufwendungen durch den sog. Kapitalisierungsfaktor (K) ermittelt.

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
<i>Ausländischer Gesellschafter</i>	<i>Weißrussischer Gesellschafter</i>
$K = \frac{\text{kontrollierbare Verbindlichkeit}}{\text{Eigenkapital gemäß der Beteiligung des ausländischen Gesellschafters zum Stand 31. Dezember}} / 3$	$K = \frac{\text{kontrollierbare Verbindlichkeit}}{\text{Eigenkapital gemäß der Beteiligung des weißrussischen Gesellschafters zum 31. Dezember}}$
$\text{Höchstbetrag der veranlagungsfähigen Aufwendungen} = \frac{\text{Summe der einzelnen Aufwendungen seit Jahresbeginn}}{\text{Kapitalisierungsfaktor (K)}}$	

**Kontakt für weitere Informationen**

**Marina Karazhenec**  
 Hauptbuchhalterin  
 Telefon: +375 17 209 42 84  
 E-Mail: Marina.Karazhenec@roedl.pro

## Rödl & Partner Minsk

Rödl & Partner ist ein führendes internationales Beratungsunternehmen deutschen Ursprungs. Unsere Mandanten werden an 106 Standorten in 49 Ländern weltweit von über 4.200 Mitarbeitern betreut.

Wir sind heute in allen wesentlichen Industrienationen der Welt vertreten und haben insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Westeuropa, China und den USA starke Marktpositionen aufgebaut. In den GUS-Staaten sind wir mit Büros in Russland, Weißbrusland, der Ukraine, Kasachstan, Moldawien und Aserbaidschan vertreten.

Ab 2006 berieten wir unsere Mandanten über unsere Weißbruslandabteilung in Moskau. Seit 2007 sind wir mit einem eigenen Büro in Minsk (Rödl & Partner IOOO, eine weißbrussische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vertreten.

Unsere Wirtschaftsprüfungs- und Business-Process-Outsourcing-Abteilungen in Minsk wurden im September 2008 gegründet.

Rödl & Partner ist ein Full-Service-Anbieter in Weißbrusland und bedient seine Mandanten als „One-Stop-Shop“. Unsere Fachgebiete sind Rechtsberatung (insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bau- und Montagebereich sowie Vertriebstätigkeiten), Steuercompliance und optimierende Steuerplanung, Wirtschaftsprüfung sowie Buchhaltung. Zu unseren Mandanten gehören einige der größten internationalen Konzerne, börsennotierte Unternehmen, aber auch inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen.

All unsere Mitarbeiter sprechen neben Russisch auch verhandlungssicher Deutsch und/oder Englisch und verfügen über langjährige Erfahrung bei der Begleitung und Beratung international tätiger Unternehmen.

### Rödl & Partner IOOO

ul. Rakovskaja 16B-5H  
220004 Minsk  
Telefon: +375 17 209 42 84  
Fax: +375 17 209 42 85  
E-Mail: [minsk@roedl.pro](mailto:minsk@roedl.pro)  
Internet: [www.roedl.by](http://www.roedl.by)

#### Brücken bauen

*„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“*

*Rödl & Partner*

*„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum INFOkompakt, November 2016

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Minsk**  
Ul. Rakovskaja 16B-5H  
220004 Minsk – Republik Weißbrusland  
Tel.: +375 (17) 209 42 – 84  
E-Mail: [minsk@roedl.pro](mailto:minsk@roedl.pro)  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de) / [www.roedl.by](http://www.roedl.by)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Tobias Kohler** – [tobias.kohler@roedl.pro](mailto:tobias.kohler@roedl.pro)

**Layout/Satz:** **Hans Lauschke** – [hans.lauschke@roedl.pro](mailto:hans.lauschke@roedl.pro)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.